

mit allen gegen (Himm) Lipold) auf dem Standpunkte, daß
 die gütlichste Einigung des Stadtschultheissen über die
 Vorstellung des Lehrereinkommens für den Stadtschultheiss
 einen genügenden Anlaß bildet, den Lehrlingsbeschuß
 des Stadtschultheiss vom 1. Juli 1899 abzurufen.

Deswegen die Lehrereinkommens-Einigung sehr gut qualifiziert
 ist und bereits 8 jährige gütliche Einigung ferner
 sich hat, ist der Stadtschultheiss der Meinung, daß für die Vor-
 mundung in den unteren Klassen (1.-5.) noch mehr
 genügt ist.

Stadtrat Neuburg a. D.



Lauer
Lattner

No. **32.**

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 18. August 1899.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Herr V. Linggammiller: Herr Wolfgang Grasl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<u>Schl</u>	<u>Hoffmann</u>
<u>Hambel</u>	<u>Lipold</u>
<u>Lein</u>	<u>Gering</u>
<u>Hecht</u>	<u>Heiß</u>
<u>Herrmann</u>	<u>Scherer w. Pf.</u>
<u>Netzer</u>	<u>Guggenmos</u>
<u>Härtl</u>	<u>Bachmayer</u>
<u>Weyrauther w. Pf.</u>	<u>Leemann</u>
<u>Schabacher</u>	<u>Fehr w. Pf.</u>

3. Classen-Schultheiss Lattner.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 11. 8. 19
2	4248		Hauptverpflicht über Winterungsbau unter

Beschluß
Das Sitzungsprotokoll vom 11. 8. 19 (ist) wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Einmündung. Die Lieferanten der Kaffeebohnen Tannen und Carl Schneider in München wurden der Lieferanten Klauß und dann Tugend von der Winterungsbau für die Forderung vom 15. Juli 1919 gegen den Beschluß des städtischen Winterungsbau vom 10. Juni 1919, die von diesem Winterungsbau dem Kaffeebohnen zur geständigen Kaufleistung zugewiesen wurde, wurde bekanntgegeben. Der Kaffeebohnen beschließt ferner mit allen gegen 1 Stimme folgendes: 1) Demnach sind die Lieferanten auf die Winterungsbau des Kaffeebohnen, demnach Tugend, also auf die Kaufleistung gestandener Lieferanten zugewiesen, ist für unbekannt. Nach § 1 Abs. II der Verordnung für den Kauf von Winterungsbau vom 23. September 1918 gelten die Kaufverträge der Winterungsbau über Aufstellung und Abrechnung der Kaffeebohnen ferner. Für Aufstellungsgewinn nach § 41 Z. 1. C. liegt für Herrn Hoffmann nicht vor, wird überwiegend auf der nicht bezeugt. Für Abrechnungsgewinn nach § 42 Z. 1. C. wegen

